



SUISA
Genossenschaft der Urheber und Verleger von Musik

Tarif B 2015 – 2022

Musikvereinigungen und Orchestervereine

Genehmigt von der Eidgenössische Schiedskommission für die Verwertung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten am 26. August 2014 und veröffentlicht im Schweizerischen Handelsamtsblatt Nr. 228 vom 25. November 2014.

SUISA

Bellariastrasse 82, 8038 Zürich, Telefon 044 485 66 66, Fax 044 482 43 33
11bis, av. du Grammont, 1007 Lausanne, Téléphone 021 614 32 32, Téléfax 021 614 32 42
Via Soldino 9, 6900 Lugano, Telefono 091 950 08 28, Fax 091 950 08 29

<http://www.suisa.ch> E-Mail: suisa@suisa.ch

A. Kundenkreis

1 Dieser Tarif gilt für

- Blasmusiken
- Chöre und Instrumentalvereinigungen, wie z. B. Handharmonika-, Akkordeon-, Mandolinen-, Tambouren- und Zithervereinigungen
- Jodlerklubs
- Orchestervereine (deren Mitglieder hauptsächlich Amateurmusiker sind und die nicht berufsmässig ein Orchester bilden, um damit Konzerte der sogenannten ernstesten Musik zu veranstalten),

welche ein Amateur-Orchester oder einen Amateur-Chor bilden, als Verein oder andere juristische Person organisiert sind und an ihren selber veranstalteten Konzerten auftreten. Sie werden nachstehend «Musikvereinigungen» genannt.

2 Besondere Tarife bleiben vorbehalten für unter kirchlicher Leitung stehende Musikvereinigungen (Gemeinsamer Tarif C).

B. Verwendung der Musik

3 Musik im Sinne dieses Tarifs ist urheberrechtlich geschützte nicht-theatralische Musik, mit oder ohne Text, des Repertoires der SUISA. Der Tarif bezieht sich nicht auf die Rechte anderer Urheber oder auf die Rechte der Interpreten, Produzenten von Ton-/Tonbildträgern oder der Sendeanstalten.

4 Dieser Tarif bezieht sich auf das Aufführen von Musik durch die Musikvereinigungen an ihren eigenen Veranstaltungen sowie an denjenigen ihrer Verbände.

5 Die Musikvereinigungen können zu ihren eigenen Aufführungen Musiker, Sänger oder Dirigenten beziehen, die ihnen sonst nicht angehören, solange diese beigezogenen Personen nicht die Mehrheit der Mitwirkenden bilden.

Sie können darüber hinaus andere Musikvereinigungen zu ihren Veranstaltungen beziehen, sofern die Mehrheit der teilnehmenden Musikvereinigungen einen Vertrag mit der SUISA gemäss diesem Tarif abgeschlossen hat.

6 Dieser Tarif gilt nicht für

- Aufführungen ausserhalb der Schweiz und Liechtensteins
- Aufführungen mit Musikern oder Sängern von internationalem Ruf, die den aufführenden Musikvereinigungen sonst nicht angehören.
- Aufführungen gegen Entgelt mit Eintrittspreisen von mehr als Fr. 45.-

7 Für Musikvereinigungen, die sich nur vorübergehend, für ein oder mehrere aufeinanderfolgende Konzerte, konstituieren und die keinen Vertrag gemäss diesem Tarif B mit der SUISA abschliessen, gelten die anderen anwendbaren Tarife (GT K für Konzerte, GT Hb für Tanz- und Unterhaltungsanlässe, etc.).

C. Vergütung

a) Im allgemeinen

8 Die Vergütung beträgt pro Musikvereinigung und pro Jahr

Anzahl Mitglieder (inkl. Dirigent)	Blasmusiken	Chöre und Instrumentalvereinigungen	Jodlerklubs	Orchestervereine
bis 5	Fr. 46.25	Fr. 32.00	Fr. 41.75	Fr. 35.00
6 bis 10	Fr. 92.50	Fr. 64.00	Fr. 83.50	Fr. 70.00
11 bis 15	Fr. 138.75	Fr. 96.00	Fr. 125.25	Fr. 105.00
16 bis 20	Fr. 185.00	Fr. 128.00	Fr. 167.00	Fr. 140.00
21 bis 25	Fr. 231.25	Fr. 160.00	Fr. 208.75	Fr. 175.00
26 bis 30	Fr. 277.50	Fr. 192.00	Fr. 250.50	Fr. 210.00
31 bis 35	Fr. 323.75	Fr. 224.00	Fr. 292.25	Fr. 245.00
36 bis 40	Fr. 370.00	Fr. 256.00	Fr. 334.00	Fr. 280.00
41 bis 45	Fr. 416.25	Fr. 288.00	Fr. 375.75	Fr. 315.00
46 bis 50	Fr. 462.50	Fr. 320.00	Fr. 417.50	Fr. 350.00
je weitere angefangene 5 Mitglieder	Fr. 46.25	Fr. 32.00	Fr. 41.75	Fr. 35.00

Für Musikvereinigungen, bei welchen mehr als 2/3 der Mitglieder das 19. Altersjahr noch nicht vollendet haben, beträgt die Vergütung die Hälfte.

b) Abrechnung durch gesamtschweizerische Vereinigungen

9 Die Vergütung beträgt für gesamtschweizerisch aktive Verbände von Musikvereinigungen unter der Voraussetzung, dass diese gesamthaft für ihre Mitglieder abrechnen und die Verzeichnisse der verwendeten Musik gesamthaft einreichen pro mitwirkendes Mitglied (inkl. Dirigent) der Musikvereinigung und pro Jahr:

- Blasmusiken	Fr. 9.25
- Chöre und Instrumentalvereinigungen	Fr. 6.40
- Jodlerklubs	Fr. 8.35
- Orchestervereine	Fr. 7.00

Für Mitglieder, die das 19. Altersjahr noch nicht vollendet haben, beträgt die Vergütung die Hälfte.

c) Ermässigung

- 10 Verbände, die für all ihre Mitgliedervereinigungen die Vergütungen und die Programme gesamthaft an die SUI SA weiterleiten und die die Bestimmungen dieses Tarifs und des Vertrags einhalten, erhalten eine Ermässigung von 20 %.

Für die gesamthafte Weiterleitung der Programme in einem mit der SUI SA abgestimmten elektronischen Format gewährt die SUI SA eine zusätzliche Ermässigung von 5 %.

d) Anpassung an die Teuerung

- 11 Alle in diesem Tarif genannten Vergütungen werden auf den 1. Januar jeden Jahres der Teuerung angepasst, sofern sich der Landesindex der Konsumentenpreise gegenüber dem 1. Januar 2015 und bis zum Stichtag um mehr als 5% verändert. Basis ist der Stand des Landesindexes am 1. Januar 2015. Stichtag für die Berechnung der Teuerungsanpassung für das folgende Jahr ist jeweils der 30. September des laufenden Jahres.

e) Zuschlag im Falle von Rechtsverletzungen

- 12 Alle in diesem Tarif genannten Vergütungen werden verdoppelt, wenn
- Musik ohne Bewilligung der SUI SA verwendet wird
 - sich eine Musikvereinigung durch unrichtige oder lückenhafte Angaben oder Abrechnungen einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen sucht.
- 13 Vorbehalten bleibt eine darüber hinausgehende Schadenersatzforderung.

f) Steuern

- 14 Die in diesem Tarif vorgesehenen Entschädigungsbeträge verstehen sich ohne Mehrwertsteuer. Soweit aufgrund einer zwingenden objektiven Steuerpflicht oder der Ausübung eines Wahlrechtes eine Mehrwertsteuer abzurechnen ist, ist diese vom Kunden zum jeweils anwendbaren Steuersatz (2015: Normalsatz 8 %, reduzierter Satz 2.5 %) zusätzlich geschuldet.

D. Abrechnung

- 15 Die Musikvereinigungen teilen der SUI SA vor der Veranstaltung, bzw. zu den in der Bewilligung festgelegten Zeitpunkten, die zur Berechnung der Vergütung erforderlichen Angaben mit.
- 16 Wenn die Musikvereinigung der SUI SA die erforderlichen Angaben auch nach einer schriftlichen Mahnung nicht innert Nachfrist zustellt, kann die SUI SA die Angaben schätzen und gestützt darauf Rechnung stellen.

E. Zahlung

- 17 Vergütungen aufgrund von Jahresverträgen werden, soweit darin nichts anderes bestimmt ist, am 1. März jeden Jahres fällig.
- 18 Alle anderen Vergütungen sind innert 30 Tagen nach Durchführung der Veranstaltung oder Rechnungsdatum fällig.
- 19 Die SUIA kann Akontozahlungen und/oder Sicherheiten verlangen.

F. Verzeichnisse der verwendeten Musik

- 20 Die Musikvereinigungen stellen der SUIA
- beim Abschluss von Jahresverträgen jeweils bis zum 15. Januar jeden Jahres für das Vorjahr
 - für einzelne Veranstaltungen innert 10 Tagen nach Durchführung
- ein Verzeichnis der aufgeführten Musikwerke zu.
- 21 Wird das Verzeichnis auch nach schriftlicher Mahnung nicht innert Nachfrist eingereicht, so kann die SUIA eine zusätzliche Vergütung von Fr. 45.-- pro Veranstaltung oder Fr. 150.-- pro Jahr verlangen. Sie wird im Wiederholungsfall verdoppelt.
- 22 Die SUIA stellt Verzeichnis-Formulare unentgeltlich zur Verfügung.

G. Gültigkeitsdauer

- 23 Dieser Tarif gilt vom 1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2017.
- 24 Die Gültigkeitsdauer des Tarifs verlängert sich automatisch um jeweils ein Jahr, wenn er nicht von einem der Verhandlungspartner durch schriftliche Anzeige an den anderen ein Jahr vor Ablauf gekündigt wird.
- Eine solche Kündigung schliesst einen weiteren Verlängerungsantrag nicht aus.
- 25 Bei wesentlicher Änderung der Verhältnisse kann der Tarif vorzeitig revidiert werden.
- 26 Ist nach Ablauf dieses Tarifs und trotz eingereichtem Genehmigungsgesuch noch kein Folgetarif in Kraft, verlängert sich die Gültigkeitsdauer des vorliegenden Tarifs übergangsweise bis zum Inkrafttreten des Folgetarifs.